Satzung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus, Krefeld
über die Erhebung von Gebühren

Aufgrund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen und §§ 1, 7, 11 des Gesetzes über den Kostenausgleich beschließt der Kirchenvorstand folgende Gebührensatzung:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage) genannten Leistungen, die der Gebührengläubiger in Wahrnehmung seiner kirchenhoheitlichen Aufgaben erbringt, werden Gebühren erhoben. Die Anlage ist unmittelbar Bestandteil dieser Gebührensatzung.

Es dürfen keine Gebühren für sakramentale und gottesdienstliche Vollzüge erhoben werden.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem beiliegenden Gebührentarif (Anlage), der unmittelbarer Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des beiliegenden Gebührentarifs (Anlage).

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kostenausgleich.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Katholischen Kirchengemeinde **St. Nikolaus, Krefeld** sowie der anschließenden Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung der Satzung in den Räumlichkeiten der Kirchengemeinde.

Gleichzeitig treten etwaige ältere Regelungen hierzu außer Kraft.

Siegel

Krefeld, 17.11.2026
Ort, Datum

(stellv.) Kirchenvorstandsvorstand.

Kirchenvorstand

Tätigkeiten für die Gebührensatzung der Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus

Anlage 1

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1	Gebühr für Verwaltungsvorgänge	
1.1	Beurkundung	
1.2	Beglaubigung	
1.3	Bescheinigungen	
2	Verwaltungs- und Aufwandsgebühren bei Zusatzaufwand für (Sonder-)Gottesdienste	
2.1	Besondere musikalische Gestaltung	nach Aufwand
2.2	Besonderer (Blumen-)Schmuck oder Raumgestaltung	nach Aufwand
2.3	Außerordentliche Bestuhlung inkl. Rückbau	nach Aufwand
2.4	Bereitstellung von außerordentlicher Technik/Veranstaltungstechnik	nach Aufwand
2.5	Bereitstellung von Kirchen für Sondergottesdienste für Personen aus einer anderen Kirchengemeinde	100,00 €
2.6	Bereitstellung von Küsterdiensten und/oder Organistendiensten für Sondergottesdienste für Personen aus einer anderen Kirchengemeinde	nach Aufwand
2.7	Sonderreinigung nach einem Sondergottesdienst nach Bedarf	nach Aufwand
3	Messstipendium	5,00 €
4	Schenkung zu frommen Zwecken mit der Auflage einer jährlichen Messfeier	250,00 €
5	Bereitstellung von Opferkerzen zur Andachtsmöglichkeit	
5.1	Klein	nach Aufwand
5.2	Mittel	nach Aufwand
5.3	Groß	nach Aufwand
6	Orgelnutzung, je Stunde	
7	Besondere Materialaufwände in der Kommunionvorbereitung p.P.	nach Aufwand
8	Besondere Materialaufwände in der Firmvorbereitung p.P.	nach Aufwand
9	Verleihgebühr Kommuniongewänder je Ausleihvorgang p.P.	
10	Teilnahmegebühr für eine ergänzende mehrtägige Kinder- oder Jugendfahrt im Rahmen der Kommunion- oder Firmvorbereitung	nach Aufwand
11	Teilnahmegebühr Ministrantenausflug	nach Aufwand
12	Teilnahmegebühr Exerzitien und Einkehrtage	nach Aufwand
12.1	Teilnahmegebühr eintägige Wallfahrt…… inkl. aller eng verbundenen unerlässlichen Nebenleistungen	nach Aufwand
12.2	Teilnahmegebühr mehrtägige Wallfahrt …… inkl. aller eng verbundenen unerlässlichen Nebenleistungen	nach Aufwand
13	Teilnahmegebühr religiöse Vorträge und Kurse p. P.	nach Aufwand
14	Teilnahmegebühr kirchl. Jugendarbeit (z.B. Ferienspiele)	nach Aufwand
15	Teilnahmegebühr für eine mehrtägige Jugendfreizeit im Rahmen der kirchl. Jugendarbeit	nach Aufwand
16	Teilnahmegebühr kirchl. Seniorenarbeit (z.B. Seniorennachmittage)	nach Aufwand
17	Kirchenführungen p. P.	
18	Pfarrbrief inkl. Zustellung je Ausgabe	
19	Tageweise Vermietung von Räumen inkl. Nebenleistungen (sofern nicht privatrechtlich-vertraglich geregelt)	
20	Dienstleistungen i.S.d. „Gesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher juristischer Personen des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen“ i.V.m. dem „Gesetz über die Erfüllung vorbehaltener Aufgaben von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen gegenüber einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Bistum Aachen“	nach Aufwand